



Bürgerverein

Köln Rheinkassel - Langel - Kasselberg e.V.

Satzung

Im Folgenden ist die Satzung des Bürgerverein Köln Rheinkassel – Langel – Kasselberg e.V. aufgeführt, die auf der außerordentlichen Sitzung des Bürgervereins am 1. Dezember 2019 beschlossen wurde

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerverein Köln-Rheinkassel-Langel-Kasselberg, e.V.
Der Sitz des Vereins ist in Köln.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Unter Wahrung völliger politischer Neutralität hat der Verein unabhängig die Wahrung der Belange der Bürger der Ortsteile zu fördern. Zweck des Vereins ist:

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung des Denkmalschutzes

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Einsatz zur Förderung von baulichen Maßnahmen und Aktionen zur Verschönerung der Ortsteile Rheinkassel, Langel und Kasselberg;
- Förderung von Kinder-, Jugend- und Seniorengruppen, deren Einrichtungen (u.a. Spielplätze) oder Veranstaltungen;
- Durchführung des alljährlichen St. Martinszuges in den Stadtteilen Langel und Rheinkassel;
- Einsatz zur Förderung des Hochwasserschutzes;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person bzw. Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die an der Förderung des Vereinszweckes interessiert ist.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.



Bürgerverein

Köln Rheinkassel - Langel - Kasselberg e.V.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins verwandt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes;
- durch Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Beirat.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
- Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden



Bürgerverein

Köln Rheinkassel - Langel - Kasselberg e.V.

wichtigen Gründen beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich. Bis zu einer Neuwahl



Bürgerverein

Köln Rheinkassel - Langel - Kasselberg e.V.

bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden;
- Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Protokolleintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung;
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 9 Beirat

Die Zahl der Beiratsmitglieder wird durch den Vorstand des Vereins nach Bedarf festgesetzt. Der Beirat wird für die Dauer von drei Jahren berufen und kann jederzeit abberufen werden.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten. Weitergehende Rechte und Pflichten hat der Beirat nicht.



Bürgerverein

Köln Rheinkassel - Langel - Kasselberg e.V.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf des Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Ist in der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fassen soll, weniger als die Hälfte aller Mitglieder vertreten, so ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an a) den Förderverein der städtischen GGS Spoerkelhof / Amandusstraße eV, b) den Stadt Feuerwehr Verband Köln eV, zugunsten der LG Langel-Rheinkassel und c) die Kita Regenbogen eV Mohlenweg 2 Köln. Alle Begünstigten haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.